

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958

Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1958

Nr. 12

Tag	Inhalt:	Seite
10. 4. 58	Viertes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes	213
10. 4. 58	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958 (Montafoner Braunvieh usw.)	214
8. 4. 58	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Soldatenverhältnis im Bereich des Bundesministers für Verteidigung	216

Viertes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes.

Vom 10. April 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600), zuletzt geändert durch das Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen soll für die einzelnen Versicherungszweige einheitlich sein. Die Wahlen finden an einem Sonntag (Wahlsonntag) statt sowie an den beiden vorhergehenden Werktagen. Die Versicherungsämter

können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger bestimmen, daß in einzelnen Stimmbezirken nur an den beiden dem Wahlsonntag vorhergehenden Werktagen oder nur an einem dieser Tage eine Wahl stattfindet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. April 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958
(Montafoner Braunvieh usw.).**

Vom 10. April 1958.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) für die nachstehend bezeichneten Waren werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz % des Wertes zeitweilig	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: aus A - 2 - Weibliche NutZRinder der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer	6	nach Anm. 5 zu Tarifnr. 01.02 unter Zollsicherung z 6
2	aus 02.04	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, ge- kühlt oder gefroren: von Kaninchen	10	Fleisch von Wildkaninchen: z 10 von Haus- kaninchen: 20 (gefroren v 15)
		von Rentieren, gefroren	10	20
3	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: B - Seefische: aus 2 - c - Hornhechte (<i>Belone acus</i>)	frei	10
4	05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	frei	5 v frei
5	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: A - 2 - andere Pilze (als Champignons)	frei	z 7
6	08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: aus A - Pampelmusen und Grapefruits, vom 1. bis 31. Mai 1958	frei	16 z 5 vom 1. 1. bis 30. 4. 58 z frei
		C - andere, vom 1. bis 31. Mai 1958	frei	16 z 10 vom 1. 1. bis 30. 4. 58 z frei

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz % des Wertes zeitweilig	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
7	08.07	Steinobst, frisch: aus E - Schlehen	frei	20
8	08.08	Beeren, frisch: aus C - Heidelbeeren	frei	10
		aus D - andere als Stachelbeeren	frei	20
9	aus 08.09	Hagebutten, Khakifrüchte und Granatäpfel	frei	Hagebutten z 15 Khakifrüchte und Granatäpfel: z 15 v 10
10	aus 08.12	Pflaumen, getrocknet	5	10 v 8
11	12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: aus C - 3 - Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>)	5	15
12	15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: A - Olivenöl	7	roh, rein: v 5 anderes: 10
13	17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: aus B - zuckerhaltige Zubereitungen aus Sesamsaat oder aus Sesamöl, ohne Zusatz von Früchten (sogenanntes Halva)	20	35
14	20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A - ohne Zusatz von Zucker: aus 2 - d - Aprikosensaft	17	30

§ 2

In der Nr. 01.02 des Deutschen Zolltarifs 1958 wird die Anmerkung 5 gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Die Änderungen in § 1 i. d. Nrn. 3, 11, 12 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Lindrath

Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Soldatenverhältnis
im Bereich des Bundesministers für Verteidigung.

Vom 8. April 1958.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337), des § 59 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) und des § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:

I.

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und aus dem Wehrdienstverhältnis, soweit aus diesem Ansprüche auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung im Sinne des § 87 Abs. 1 des

Soldatenversorgungsgesetzes geltend gemacht werden, wird der Dienstherr durch den Präsidenten derjenigen Wehrbereichsverwaltung vertreten, deren Dienstaufsicht die Verwaltungsstelle untersteht, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines beantragten Verwaltungsaktes abgelehnt oder unterlassen hat oder einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Zeit sachlich nicht beschieden oder den Anspruch auf eine Leistung abgelehnt hat.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung
In Vertretung
Dr. Rust